

Satzung

Dornsberg Schützen e. V.
Eigeltingen



Inhaltsverzeichnis

- S 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- S 2 Zweck des Vereins
- S 3 Gemeinnützigkeit
- S 4 Verbandsmitgliedschaft
- S 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- S 6 Arten der Mitgliedschaft
- S 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- S 8 Ausschluss aus dem Verein
- S 9 Mitgliedsbeiträge
- S 10 Ordnungsgewalt des Vereins
- S 11 Die Vereinsorgane
- S 12 Vergütungen
- S 13 Ordentliche Mitgliederversammlung
- S 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- S 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- S 16 Vorstand
- S 17 Kassenprüfer
- S 18 Beiräte
- S 19 Haftpflichtversicherung
- S 20 Datenschutz im Verein
- S 21 Auflösung
- S 22 Vollmacht
- S 23 Gültigkeit dieser Satzung

Satzung
der
Dornsberg Schützen e. V.

Vorwort

Im Verein sind männliche, weibliche und juristische Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Bestimmungen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche, männliche und juristische Personen anzuwenden.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Dornsberg Schützen e.V. am 6. Oktober 2018 in Eigeltingen beschlossen.

S 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Dornsberg Schützen e. V., nachfolgend auch als „Verein“ bezeichnet.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter VR 590257 eingetragen und hat seinen Sitz in Eigeltingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sportschiessens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen sowie der Förderung des Schießsports,
 - b) Abhaltung von Meisterschaften für die Schießsportart Jagdparcours und Compak;
 - c) schießsportliche Aus- und Weiterbildung der voll- und minderjährigen aktiven Mitglieder;
 - d) Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach den Regeln der F.I.T.A.S.C..

S 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

S 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e. V. und des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen deren Satzung und Bestimmungen an.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Vorstand den Eintritt in weitere Verbände beschließen.

S 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, die als gemeinnützig anerkannt sind, werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied sich zum Zeitpunkt seiner Antragstellung in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen befindet und nicht vorbestraft ist. Auf Verlangen des Vorstandes ist das Mitglied vor Aufnahme verpflichtet einen Strafregisterauszug vorzulegen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

S 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
Volljährigen aktiven Mitgliedern, - minderjährigen aktiven Mitgliedern zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr, - passiven Mitgliedern, - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche sportliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Außerordentlichen Mitgliedern: Außerordentliche Mitglieder können Schiedsrichter sein, wenn Sie die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennen.
Außerordentliche Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

S 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod;
 - durch Erlöschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von

Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände, insbesondere die Mitgliedskarte, sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

S 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, 2.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses

schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

10. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

S 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erheben. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für beitragspflichtige Mitglieder und der Umlagen für besondere Leistungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren wird erstmals in dem Jahr wirksam, das auf das Jahr des Beschlusses folgt. Ehrenmitglieder und minderjährige aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für volljährige aktive Mitglieder beginnt die Beitragspflicht erstmals in dem Jahr, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen 7. Fällige Forderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

S 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
 2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach S 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen.
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro,
 - b) befristeter Ausschluss vom Schießbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet S 8 Absätze (7) bis (9) Anwendung.

S 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

S 12 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach S 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach S 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

S 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Präsenzverfahren durchzuführen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Anschrift.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
5. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ (in Worten: ein Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen wird.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern gegenüber offenzulegen ist.
11. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, kann dieses jedoch erstmals nach einer Vereinszugehörigkeit von drei Monaten, gerechnet ab dem Beginn seiner Mitgliedschaft, vergleiche S 5 Absatz 4., ausüben. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

S 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

1. Satzungsänderungen,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
5. die Wahl des Kassenprüfers,
6. die endgültige Beschlussfassungen über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß S 8 Absatz 8,
7. Beschluss über die Höhe der Tätigkeitsvergütung gemäß S 13 Absatz 2,
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

S 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 (in Worten: einem Drittel) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt S 14 entsprechend.

S 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, durch Beschluss ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes (auch als „1. Vorsitzender“ bezeichnet) und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes (auch als „2. Vorsitzender“ bezeichnet) zu bestimmen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (in Worten: drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine weitere Sitzung des Vorstandes einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
6. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer Sitzung des Vorstandes schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind oder sich an der Abstimmung beteiligen.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Leiter der Vorstandssitzung bestimmt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann Beiräte berufen und Ausschüsse bilden.

S 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen

Ersatzkassenprüfer, der, vom Tag der Wahl an gerechnet, auf die Dauer von drei Jahren im Amt bleibt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht dem zu prüfenden Organ angehören.

2. Der Kassenprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse und Umstände, die ihm anlässlich seiner Prüftätigkeit bekannt werden, dürfen nur und ausschließlich für die Erstellung des Prüfungsberichtes zur Vorlage und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verwendet werden.
3. Der Prüfungsbericht ist vom Kassenprüfer schriftlich zu erstellen, in der Mitgliederversammlung zu verlesen und danach dem Vorstand in der Mitgliederversammlung auszuhändigen. Der Bericht hat Angaben darüber zu enthalten, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang die Geschäftsführung durch den Vorstand während der (des) abgelaufenen Geschäftsjahre(s) geprüft worden ist und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Der Bericht kann einen Vorschlag zur Entlastung enthalten.
4. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
5. Dem Prüfungsumfang des Kassenprüfers obliegen:
Buchführung und Jahresabschluss (Überschussrechnung) sowie alle sonstigen und benötigten Unterlagen für die Zusammenstellung des Prüfberichtes.
6. Stellt sich kein Mitglied für die Wahl zum Kassenprüfer zur Verfügung oder wird kein Mitglied zum Kassenprüfer gewählt, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer zum Kassenprüfer wählen. Dieser kann für seine Tätigkeit eine angemessene Gebühr berechnen. Absätze (2) bis (4) gelten entsprechend.

S 18 Beiräte

1. Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte zu benennen und abuberufen.
2. Die Beiräte werden auf unbestimmte Dauer, vom Tag des Beschlusses an, berufen.
3. Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Durchsetzung seiner Beschlüsse zu unterstützen sowie Anregungen und

Vorschläge von den Mitgliedern entgegenzunehmen und an den Vorstand weiterzuleiten.

4. Die Beiräte können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und sich zu allen Angelegenheiten äußern. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

S 19 Haftpflichtversicherung

1. Der Verein ist verpflichtet, seine gesetzliche Haftpflicht als Verein angemessen zu versichern. Zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus allen Tätigkeiten, Rechtsverhältnissen und Eigenschaften, die in Zusammenhang stehen mit einem Verein zur Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen sowie der Förderung des Schießsports. Angemessen ist folgender Versicherungsumfang:
 - Versicherungssumme für Personenschäden je Versicherungsfall in Höhe von 3.000.000 EUR mit einer Jahreshöchstleistung in Höhe von 6.000.000 EUR,
 - Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall in Höhe von 1.500.000 EUR mit einer Jahreshöchstleistung in Höhe von 3.000.000 EUR,
 - Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall in Höhe von 150.000 EUR mit einer Jahreshöchstleistung in Höhe von 300.000 EUR.

S 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

S 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 (in Worten: drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Eigeltingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

S 22 Vollmacht

Zu Beschlüssen von Änderungen und Nachträgen zu dieser Satzung, Abgabe aller Erklärungen und Stellung aller Anträge, auch an das Registergericht und das Finanzamt, die zur Eintragung der Satzung erforderlich sind, erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand -Vollmacht- unter Befreiung von den Beschränkungen des S 181 BGB. S 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

S 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.